

# Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Wörgl

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11. Dezember 2025

## 10. Hundesteuerverordnung

### 10. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 10.12.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Hundsteuer

Die Stadtgemeinde Wörgl erhebt eine Hundesteuer.

#### § 2

##### Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden ersten, vom selben Halter im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 114,- Euro.

(2) Die Steuer für einen zweiten bzw. jeden weiteren Hund im Gemeindegebiet Hund beträgt € 167,- Euro.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

#### § 3

##### Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

#### § 4

##### Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 31.03. jeden Jahres.

#### § 5

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

#### § 6

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Hundesteuerordnung, 18.12.2024, kundgemacht vom 20.12.2024 bis 10.01.2025, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Michael Riedhart**



Dieses Dokument wurde von Michael Riedhart elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 11.12.2025

SID 43BFBDEA552A37457E8772

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.woergl.at](http://www.woergl.at)